

Kurztitel

Bausparkassengesetzverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2009 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 317/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

30.11.2024

Abkürzung

BSpkV

Index

37/02 Kreditwesen

Text**Einsatz des Fonds zur baupartechnischen Absicherung**

§ 7. (1) Die Mittel des Fonds sind zur Zinsstützung einzusetzen, wenn die Wartezeit für Bausparverträge ohne Zuführung außerkollektiver Mittel innerhalb von zwölf Monaten um mehr als ein halbes Jahr erhöht werden müsste.

(2) Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die Aufrechterhaltung der Zuteilungsfähigkeit geboten ist, können die Mittel des Fonds mit Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) auch dann eingesetzt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2024

Gesetzesnummer

20006506

Dokumentnummer

NOR40266319